

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen
– Hilfe für die Praxis
bei grenzüberschreitender justizieller Zusammenarbeit –

Europa wächst immer mehr zusammen – das ist auch in der täglichen Arbeit bei Gericht spürbar. Immer häufiger wird die Anwendung von europäischen Rechtsinstrumenten notwendig, und im Rahmen der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit kommunizieren deutsche Gerichte regelmäßig direkt mit Gerichten oder behördlichen Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts geschieht dies insbesondere bei Zustellungsanträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (Europäische Zustellungsverordnung – EuZVO) oder bei Beweisaufnahmeersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 (Europäische Beweisaufnahmeverordnung – EuBVO). Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen ist hierbei Dienstleister für die Gerichte, um die Anwendung der zivilrechtlichen Instrumente der EU in der täglichen Rechtspraxis zu erleichtern.

Hintergrund: Was ist das EJN?

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) ist ein flexibles und unbürokratisches Netz, das geschaffen wurde, um die justizielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu stärken. Es tritt neben den klassischen Rechtshilfeweg und unterstützt informell dort, wo dieser an seine Grenzen stößt. Das förmliche Rechtshilfeverfahren wird dabei nicht ersetzt, sondern um die Möglichkeit ergänzt, zügig und informell über das EJN Informationen einzuholen. Mitglieder des Netzes, das am 1. Dezember 2002 seine Arbeit aufgenommen hat, sind sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Den rechtlichen Rahmen bildet die Entscheidung Nr. 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen; sie wurde durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009 abgeändert.

Herzstück des Netzes sind die sogenannten Kontaktstellen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Sie fungieren als Ansprechpartner für die Gerichte, wenn diese im grenzüberschreitenden Rechtshilfeverkehr auf Schwierigkeiten stoßen. Deutschland hat – mit Rücksicht auf seine föderale Struktur – insgesamt 17 Kontaktstellen benannt. Damit besteht das Netz in Deutschland aus 16 Landeskontaktstellen, die je nach Land entweder bei der jeweiligen Landesjustizverwaltung oder bei einem Oberlandesgericht eingerichtet sind, und einer

Bundeskontaktstelle. Bundeskontaktstelle ist das Bundesamt für Justiz; es koordiniert gem. § 16a EGGVG die Arbeit der Kontaktstellen. Weitere Mitglieder des Netzes sind die nach den EU-Rechtsakten benannten Zentralstellen und Zentralen Behörden und – begrenzt auf den familienrechtlichen Bereich – die Verbindungsrichterinnen und -richter. Mit zum Netz gehören auch Berufskammern, die von den Mitgliedstaaten benannt werden; in Deutschland sind dies die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundesnotarkammer, die Patentanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, der Bund deutscher Gerichtsvollzieher sowie seit 2014 der Bund deutscher Rechtspfleger.

Aufgaben: Was leistet das EJM?

Das Netz hat nach seiner Gründungsentscheidung zwei Hauptaufgaben:

- die Erleichterung eines wirksamen Zugangs zum Recht durch Maßnahmen zur Information über Inhalt und die Anwendung der Unionsrechtsakte und der internationalen Übereinkünfte über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie
- die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen durch Unterstützung in konkreten Einzelfällen.

Das EJM tritt dabei nicht in Konkurrenz mit den in bestimmten Rechtsinstrumenten benannten Zentralstellen, sondern stellt ein zusätzliches Hilfsangebot für die Gerichte dar; häufig sind sowohl EJM- Landeskontaktstelle als auch Zentralstelle im selben Haus angesiedelt.

Aufgabe 1: Informationen über Unionsrechtsakte und die justizielle Zusammenarbeit

Die Kontaktstellen der Mitgliedstaaten erarbeiten gemeinsam verschiedene Veröffentlichungen sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für die Rechtspraxis, die teilweise über das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten zu bestimmten, oft zivilprozessualen, Themen informieren (sogenannte „Fact Sheets“ oder „Merkblätter“) und teilweise verschiedene Unionsrechtsinstrumente näher erläutern (sogenannt „praktische Leitfäden“). Alle diese Veröffentlichungen des EJM können auf dem Europäischen Justizportal (Kurz: E-Justizportal; abrufbar unter e-justice.europa.eu) eingesehen werden. Dieses von der Europäischen Kommission betriebene Internetportal ist in 23 Sprachen verfügbar und als zentrale elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich konzipiert. Neben den vom EJM erarbeiteten praktischen Leitfäden und Merkblättern finden sich dort auch Arbeitshilfen für Gerichte, insbesondere in Form von „dynamischen Formularen“. Hier können Standardformulare für verschiedene zivilrechtliche Unionsrechtsinstrumente, beispielsweise für die EuZVO oder die EuBVO, in allen Sprachen der EU-Mitgliedstaaten abgerufen und direkt ausgefüllt werden. Begleittexte geben Hilfestellungen beim Ausfüllen der Formulare; so wird beispielsweise darüber informiert, wel-

che Sprachen der jeweilige andere Mitgliedstaat für die Ausfüllung akzeptiert. In Zukunft soll es auch möglich sein, direkt bei Ausfüllung des jeweiligen dynamischen Formulars die in dem Empfangsstaat örtlich und sachlich zuständige Stelle mit Hilfe einer Suchmaske zu ermitteln. Hierzu wird der derzeit noch auf einer separaten Internetseite verfügbare Europäische Justizatlas (abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/), auf dem eine solche Suchfunktion bislang angesiedelt war, schrittweise auf das E-Justizportal migriert.

Aufgabe 2: Hilfe in konkreten Einzelfällen

In der Praxis geraten grenzüberschreitende Verfahren gelegentlich ins Stocken, weil im konkreten Einzelfall benötigte Informationen aus dem anderen Mitgliedstaat nicht zu erlangen sind, Rechtshilfeersuchen nicht zeitnah erledigt werden oder Sachstandsanfragen unbeantwortet bleiben. In diesen Fällen können die EJM-Kontaktstellen weiterhelfen. Denn ein wichtiges Ziel des EJM ist es, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Treten in einem konkreten Einzelfall Probleme auf, dann sendet die befassende inländische Kontaktstelle informell und zeitnah, üblicherweise per E-Mail, ein EJM-Ersuchen an die entsprechende Kontaktstelle in dem anderen Mitgliedstaat, die die Anfrage entweder selbständig beantwortet oder sich mit der zuständigen ausländischen Stelle, mit der das Problem besteht, in Verbindung setzt. Durch die alle zwei Monate üblicherweise in Brüssel stattfindenden Treffen der EJM-Kontaktstellen bestehen häufig persönliche Bekanntschaften zwischen den Ansprechpartnern in den Mitgliedstaaten. Dadurch ist ein vertrauensvoller und unbürokratischer Austausch möglich, um zusammen eine rasche und zielführende Problemlösung zu erreichen.

Insbesondere bietet sich die Einschaltung der Kontaktstellen bei Sachstandsanfragen an, wenn ein deutsches Gericht auf ein Rechtshilfeersuchen im Rahmen der EuZVO und EuBVO keine angemessene zeitnahe Reaktion von der ersuchten Stelle im Ausland erhält. Auf dem Gebiet des Familienrechts besteht daneben zusätzlich die Möglichkeit, die für dieses Gebiet von Deutschland benannten Verbindungsrichterinnen und -richter einzuschalten.

Kontakt: Wie kann ich das EJM einschalten?

Sie haben grundsätzlich die Wahl, ob Sie sich mit Ihrem Anliegen an Ihre jeweilige Landeskontaktstelle wenden oder Ihre Anfrage unmittelbar an die Bundeskontaktstelle übersenden. Die Kontaktdaten sämtlicher deutscher Kontaktstellen sind auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz abrufbar unter:

www.bundesjustizamt.de/ejnz.

Zur Kontaktaufnahme bietet sich in der Regel eine formlose E-Mail mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts an. Bei Sachstandsanfragen oder Problemen bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist es zur schnellen Erledigung nützlich, die entsprechende Korrespondenz mit der ersuchten Stelle sowie das Ersuchen in Kopie beizufügen. Für weitere Fragen zu diesem Artikel, allgemein zum Thema EJM oder natürlich für konkrete Ersuchen steht die Bundeskontaktstelle im Bundesamt für Justiz sehr gerne telefonisch, postalisch oder per E-Mail an euro.judnet@bfj.bund.de zur Verfügung.

Julia BURK

Bundesamt für Justiz

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

Tel.: 0228 99 410 6514

E-Mail: eurojudnet@bfj.bund.de